**Hygienekonzept nach § 5 Corona-Verordnung und § 5 CoronaVO Saisonarbeit Landwirtschaft**

Max Mustermann

Musterstraße 8

88888 Musterdorf

Die Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgt durch den Betriebsleiter bzw. ein durch den Betriebsleiter bestimmte Person

Name der bestimmten Person (falls nicht Betriebsleiter): ­­­­­­­­­­­­­­­­­­­Musterdorf

 **Hygieneanforderung gemäß § 4 der Corona-Verordnung vom 27. März 2021**

1. **Umsetzung der Abstandsregel**

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Sicherheitsabstände von 1,5m in der Betriebsstätte eingehalten werden können:

* Anbringung von Bodenmarkierungen
* Aufhängen von Hinweisschildern
1. **Lüftung**

Eine regelmäßige Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen sowie die verstärkte Lüftung und regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen wird durch Herrn/ Frau: Mustermann sichergestellt.

Dadurch wird die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert. Verstärktes Lüften wird insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumens praktiziert. Im Falle der Fensterlüftung erfolgt diese bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle 20 Minuten für ca. 5-10 Minuten Stoßlüften.

Bei Raumlüftungsanlagen ohne geeignete Filter zum Abscheiden von Viren, wird der Umluftbetrieb vermieden

1. **Reinigung & Desinfektion**

Die Reinigung der Betriebsstätte wird von Max Mustermann oder durch die beauftragte Person organisiert. Alle Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden gereinigt bzw. desinfiziert. In den sanitären Anlagen werden ausreichend Handwaschmittel, nicht wiederverwertbare Papierhandtücher oder alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige Handtrockenvorrichtungen zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung werden zeitlich festgelegte Reinigungspläne mit Unterschriftenliste zur Kontrolle der Ausführung der Reinigung in der Betriebsstätte/-wohnung ausgehängt und genutzt.

1. **Zutritt, Abstandsregelungen und Hygienevorrichtungen**

Durch folgende organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen,wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen nicht die Betriebsstätte betreten:

Tägliche Überwachung durch Fiebermessung und Nachfrage nach den beschriebenen Symptomen*.*

Innerhalb von Arbeits- und Betriebsstätten werden medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken getragen.

Zur Sicherstellung ausreichender Schutzabstände von mindestens 1,5 m werden in Gebäuden, wie zum Beispiel in Hofläden, zwischen Beschäftigten und anderen Personen Bodenmarkierungen oder Absperrbänder angebracht, die Nutzungsfrequenz, die Personendichte begrenzt oder Einbahnverkehre eingerichtet, um die Personenbegegnungen zu reduzieren. Es werden Mund-Nasen-Schutz (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken) getragen und anderweitige Schutzvorrichtungen (z. B. Plexiglasscheiben) verwendet.

1. **Absonderung**

Bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. bei einer Verdachtsmeldung bei einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten sorgt der Betriebsleiter für eine umgehende Absonderung der betreffenden Person in einer dafür vorgehaltenen oder organisierten ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeit für Verdachts- und Krankheitsfälle.

1. **Arbeitsschutz**

Der Betreiber stellt als Arbeitergeber durch folgende Maßnahmen sicher, dass er die Pflichten nach § 8 der CoronaVO erfüllt:

**a) Minimierung der Infektionsgefährdung von Beschäftigten unter Berücksichtigung der Bedingungen des Arbeitsplatzes**

* Bildung von Arbeitsteams
* Einteilung der Unterkünfte nach Zugehörigkeit zum gleichen Arbeitsteam
* andernfalls werden die Unterkünfte nur bis zur halben Kapazität belegt

**b) Umfassende Information und Unterweisung der Beschäftigten**

Der Betreiber informiert die Beschäftigten zu Beginn der Tätigkeit sowie in regelmäßigen abständigen zeitlichen Abständen zu coronabedingten Vorgaben und Arbeitsabläufen. Hierzu stellt er auch entsprechende Informationen bspw. als Plakat oder Flyer in einer für die Saisonarbeitskraft verständlichen Sprache bereit. Hierzu nutzt er die Musterbetriebsanweisungen der SVLFG.

Hierzu erhält der Beschäftigte eine entsprechende Unterweisung, dokumentiert in einer Betrieblichen Unterweisung zu COVID-19 in seiner Landessprache.

**c) Sicherstellung der persönlichen Hygiene der Beschäftigten**

siehe Punkt 3.

**d) Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Der Betreiber stellt in ausreichender Anzahl medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen oder FFP2-Masken für seine Beschäftigten zur Verfügung.

**e) Umgang mit Beschäftigten mit einem Risiko nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 CoronaVO**

Der Betreiber stellt durch folgende organisatorische Maßnahmen sicher, dass Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Maßnahmen: Übertragung von Einzelaufgaben ohne Kontakt zu anderen Beschäftigten

1. **Spezielle Hygieneanforderungen nach der CoronaVO**

**a) Allgemeine Maßnahmen aus dem Bereich Organisation zur Minimierung der Infektionsrisiken**

Durch entsprechende Schichtpläne wird vom Betreiber sichergestellt, dass es zur Minimierung von Kontakten zwischen den Beschäftigten kommt. Die Mitarbeiter werden zudem in feste Arbeits- und Wohnteams eingeteilt, um das Leitmotiv „Zusammen Arbeiten, Zusammen Wohnen“ in der Betriebsstätte umzusetzen.

Bei den Beschäftigten wird täglich abgeklärt, ob diese typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, bspw. Fieber, trockener Husten oder Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns. Siehe Punkt 4.

Bei betrieblich veranlassten Fahrten insbesondere von der Unterkunft der Saisonarbeitskräfte zur Betriebsstätte werden die Infektionsrisiken durch folgende Maßnahmen minimiert:

* Bei Personentransportfahrten tragen alle Personen Mund-Nasen-Schutz.

**b) Sicherstellung der Testpflicht**

Der Betreiber stellt durch folgende organisatorischen Maßnahmen sicher, dass sich alle Beschäftigten in der Betriebsstätte vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme durch fachlich geschultes Personal einem Test auf SARS-CoV-2 im Schnellverfahren unterziehen:

* Coronatestung (aktuell Antigen-Schnelltest) in einer Schwerpunkt-praxis/Apotheke in der Region, sofern mehr als 10 Saisonarbeitskräfte beschäftigt werden

oder

* Corona-Schnelltest im Betrieb durch fachlich geschultes Personal oder unter Aufsicht von fachlich geschultem Personal mit Dokumentation.

Sofern eine Testpflicht wegen eines entsprechenden Antikörptertests oder einer bereits erfolgten Testung nicht besteht, dokumentiert dies der Betreiber.

**c) Datenverarbeitung**

Der Betreiber erhebt die Daten nach § 6 Abs. 1 der CoronaVO und speichert diese für vier Wochen, danach erfolgt die Löschung. Sofern der Betreiber mehrere Arbeitsgruppen einsetzt, erhebt der Betreiber die o.g. Daten tagesaktuell und speichert diese für vier Wochen. Zu den gespeicherten Daten zählen auch die Durchführung der Testungen für jeden Beschäftigten mitsamt des dazugehörigen Datums. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vorlage auf Anfrage des Gesundheitsamtes oder Ortspolizeibehörde erhoben.

**d) Vorlage des Hygienekonzepts beim Gesundheitsamt**

Das Hygienekonzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt. Diese Verpflichtung zur Vorlage des Hygienekonzepts gilt für alle Betriebe mit 11 oder mehr Saisonarbeitskräften.

**Hinweise:**

Die Umsetzung der Hygieneregelungen bezüglich der aktuellen Pandemie muss immer die individuellen Gegebenheiten vor Ort sowie die aktuell geltenden Rechtsverordnungen berücksichtigen. Belange des Arbeitsschutzes sollten gegebenenfalls mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit/ dem Betriebsarzt abgeklärt werden.

Das Muster-Hygienekonzept wird durch die folgende(n) Hygienemaßnahme(n) ergänzt:

Hygienekonzept erstellt durch: Max Mustermann

Musterdorf, den …………

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)